

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Kiel AG für die Strombelieferung von Privatkunden außerhalb der Grundversorgung

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden an die im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Kiel AG außerhalb der Grundversorgung.

Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar. Dieser Vertrag gilt für konventionelle, moderne sowie für intelligente Messsysteme (iMSys).

1.2. Der Kunde kann unter verschiedenen Produkten wählen. Das vom Kunden gewählte und von der Stadtwerke Kiel AG zu liefernde Produkt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten.

1.3. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Letztverbraucher ist, und die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft und sein Jahresstromverbrauch unter 100.000 kWh pro Entnahmestelle beträgt. Weiter ist die Belieferung von Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

2.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenauftrag durch die Stadtwerke Kiel AG in Textform angenommen wurde. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführten Inhalten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.2. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Kiel AG folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen. Wenn für das vom Kunden gewählte Produkt eine Erstvertragslaufzeit gilt, so beginnt diese mit dem Lieferbeginn gem. Ziffer 2.2. Satz 1. Während der Erstvertragslaufzeit kann das Produkt erstmals zum Ablauf dieser Erstvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.3. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund, seine Kundennummer und zukünftige Anschrift anzugeben. Die Stadtwerke Kiel AG kann die Kündigung abwenden, indem sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz in Textform anbietet und eine Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Möchte der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so ist er verpflichtet, seine neue vollständige Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Belieferung an der neuen Lieferanschrift nicht fortgeführt werden kann, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, den Vertrag zum Datum des Umzugs zu kündigen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der Stadtwerke Kiel AG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Kiel AG gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Kiel AG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

2.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 11.1. [Stromdiebstahl] oder Ziffer 11.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke Kiel AG auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der Stadtwerke Kiel AG zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

2.5. Die Stadtwerke Kiel AG führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

3. Klimaschutz

Entscheidet sich der Kunde für das Produkt StromNatur oder FahrerStrom gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.

3.1. Der zur Stromversorgung des Kunden nach diesem Vertrag erforderliche Strom wird nicht aus Atom-, Kohle-, Gas- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt. Bei der Stromerzeugung entstehen keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle.

3.2. Die Einhaltung der Klimaschutz-Verpflichtungen gemäß 3.1. wird jährlich vom TÜV Nord geprüft. Diesbezügliche Bescheinigungen können bei der Stadtwerke Kiel AG angefordert werden.

4. Produktbesonderheiten

4.1. StromNatur

Entscheidet sich der Kunde für das Produkt StromNatur, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen. „Umweltfonds“: Die Stadtwerke Kiel AG unterstützt mit 0,6 Cent brutto für jede an den Kunden gelieferte Kilowattstunde Strom Projekte zum Umwelt- und Klimaschutz. Die Einhaltung wird jährlich vom TÜV Nord geprüft. Diesbezügliche Prüferberichte sowie weiterführende Informationen über die einzelnen Projekte können bei der Stadtwerke Kiel AG angefordert werden.

4.2. FahrerStrom

Entscheidet sich der Kunde für das Produkt FahrerStrom, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen. Das Produkt ermöglicht dem Kunden neben der Belieferung seines Haushalts auch das Laden seines Elektrofahrzeugs mit elektrischer Energie. Voraussetzung für die Belieferung mit diesem Produkt ist, dass der Kunde ein Fahrzeug besitzt, das elektrisch oder als Plug-in-Hybrid betrieben wird und über seinen privaten Hausanschluss geladen werden kann. Die Stadtwerke Kiel AG behält sich vor, den Fahrzeugschein oder andere Dokumente, die die Erfüllung dieser Voraussetzung belegen, zu prüfen.

5. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

5.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGW, StromNZV, MsbG, Gesetz für faire Verbraucherverträge, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Die Stadtwerke Kiel AG ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen

- durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder
- durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen.

5.2. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die Stadtwerke Kiel AG den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die Stadtwerke Kiel AG diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

6. Preise und Preisanpassungen

6.1. Im Gesamtpreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb mit konventionellen bzw. modernen Messeinrichtungen – soweit diese Kosten der Stadtwerke Kiel AG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f. EnWG sowie die Strom- und die Umsatzsteuer.

6.2. Preisanpassungen durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist die Stadtwerke Kiel AG unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

6.3. Die Stadtwerke Kiel AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Kiel AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

6.4. Änderungen der Preise werden erst zum Monatsbeginn und nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Verfügt der Kunde über ein Online-Konto bei der Stadtwerke Kiel AG, so wird die Mitteilung an das elektronische Postfach seines Online-Kontos gesandt. Der Kunde wird per E-Mail über den Eingang einer Mitteilung in seinem elektronischen Postfach informiert. Die Stadtwerke Kiel AG erhält eine briefliche Mitteilung. Die Stadtwerke Kiel AG wird zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-kiel.de) veröffentlichen.

6.5. Ändert die Stadtwerke Kiel AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden in der Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Stadtwerke Kiel AG hat eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 2.2. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

6.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.2. bis 6.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

6.7. Ziffern 6.2. bis 6.5. gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6.8. Sofern ein Kunde ein Produkt gewählt hat, für das im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular für einen bestimmten Zeitraum eine Preisgarantie für (1) Beschaffungs- und Vertriebskosten, (2) Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Netznutzungsentgelte oder (3) Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Netznutzungsentgelte und bestehende Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten ist, so erfolgt in diesem Zeitraum keine Preisanpassung dieser Kosten. Etwaige Änderungen aller anderen in Ziffer 6.1. genannten Kosten werden mit einer Preisanpassung nach Maßgabe von Ziffer 6.2. bis 6.5. an den Kunden weitergegeben.

7. Messstellenbetrieb

7.1. Wird während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut, und stellt der Messstellenbetreiber der Stadtwerke Kiel AG ein für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen bzw. modernen Messeinrichtung abweichendes Entgelt in Rechnung, ist die Stadtwerke Kiel AG bei Kostensteigerungen berechtigt und bei

Kostensenkungen verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich der bereits in dem Gesamtpreis gem. Ziffer 6.1. enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb – an den Kunden weiter zu geben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffern 6.2. bis 6.5.

7.2. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

7.3. Erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 7.2. nicht durch die Stadtwerke Kiel AG, erstattet die Stadtwerke Kiel AG die im Gesamtpreis gemäß Ziffer 6.1. enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb in der Jahresabrechnung.

8. Bonus

8.1. Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser in der im schriftlichen oder elektronischen Auftragsformular aufgeführten Höhe und unter den dortigen Voraussetzungen gewährt. Der Kunde erhält in seiner Jahresabrechnung eine einmalige Gutschrift in Höhe des im Auftragsformular aufgeführten Pauschalbonus oder Prozentsatzes auf seine Stromkosten des ersten Lieferjahres. Beträgt der Lieferzeitraum bis zur ersten Jahresabrechnung weniger als 360 Tage, wird der Bonus in der darauffolgenden Jahres- oder Schlussrechnung ausgezahlt.

8.2. Sofern der Bonus ausdrücklich nur Neukunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtigt, die in den letzten zwölf Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglichen Verbrauchsstelle nicht von der Stadtwerke Kiel AG beliefert wurden („Neukunden“). Sofern der Bonus nur Bestandskunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtigt, die nicht Neukunden i.S.d. vorstehenden Satzes sind.

8.3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Auftragsformular genannten Erstvertraglaufzeit durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Dieses gilt auch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch einen Umzug des Kunden. Wird mit der Stadtwerke Kiel AG nach Vertragsbeendigung ein neuer Vertrag mit einer Bonusregelung geschlossen, werden die Bonuszeiten des vorherigen Vertragsverhältnisses nicht angerechnet.

9. Ablesung / Abschlagszahlungen / Abrechnung

9.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich unentgeltlich durchgeführt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder von der Stadtwerke Kiel AG oder auf Verlangen der Stadtwerke Kiel AG oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die Stadtwerke Kiel AG eine Selbstablesung des Kunden, fordert die Stadtwerke Kiel AG den Kunden rechtzeitig dazu auf. Der Kunde hat die Ablesewerte der Stadtwerke Kiel AG oder dem Messstellenbetreiber zu übermitteln, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des MsbG sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden.

Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

9.2. Die Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Kiel AG berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die Stadtwerke Kiel AG auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.3. Zum Ende jedes von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der maximal 1 Jahr beträgt, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von der Stadtwerke Kiel AG vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

9.4. Rechte des Kunden nach § 40b Abs. 1 EnWG bleiben unberührt. Die Stadtwerke Kiel AG bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung an. Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus bietet die Stadtwerke Kiel AG dem Kunden eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.

9.5. Der Kunde kann jederzeit von der Stadtwerke Kiel AG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

9.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

10. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

10.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung

fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden in der jährlichen Abrechnung mitgeteilt.

10.2. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Kiel AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

10.3. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.4. Die Stadtwerke Kiel AG kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die Stadtwerke Kiel AG wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen und / oder einem Abschlagsplan, spätestens jedoch fünf Werktage vor Fälligkeit der Forderung, ankündigen.

11. Unterbrechung der Versorgung

11.1. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

11.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Kiel AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Kiel AG eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von der Stadtwerke Kiel AG resultieren.

11.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.

11.4. Die Stadtwerke Kiel AG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

12. Haftung

12.1. Die Stadtwerke Kiel AG haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

12.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Kiel AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

12.3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

12.4. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Kiel AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch Ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Kiel AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.